OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605394/10/RK/FB

Datum:
Linz, 18. Jänner 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde der I K, vertreten durch Dr. N K, Adresse, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 05.07.2022, GZ: BHRO/922130037532/22, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 05.12.2022

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 10 Euro zu leisten.

Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens bleibt unverändert bei 10 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (in der Folge: belangte Behörde) vom 05.07.2022, GZ: BHRO/922130037532/22, wurde gegen die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) eine Geldstrafe in Höhe von 35 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 16 Stunden, verhängt, weil diese am 28.01.2022 um 14:00 Uhr in S, Burggraben, vor der Garage gegenüber Haus Nummer 10, aus der Seite der W kommend, die durch Zonenbeschränkung im Ortsgebiet in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 10 km/h überschritten hätte, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz in der Höhe von 3 km/h zu Gunsten der Bf bereits abgezogen worden wäre.

Begründend führte die belangte Behörde nach Darlegung des von ihr festgestellten Sachverhaltes aus, dass zur gegenständlichen Geschwindigkeitsüberschreitung, welche auf Grund einer Lasermessung des geeichten Gerätes Polyscan Speed Mobil, Messgerätnummer: X, festgestellt worden wäre, von diesem Sachverhalt insofern auch auszugehen sei, als eine Lasermessung gemäß Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (Judikat vom 24.04.1986, ZfVB 1987/1/205) ein taugliches Mittel zur Feststellung einer bestimmten eingehaltenen Fahrgeschwindigkeit sei.
Es sei im Übrigen von der Lenkereigenschaft der Beschuldigten auch auszugehen; dies könne die Behörde immer dann machen, wenn keine Auskunft darüber erteilt würde, wer ein Kraftfahrzeug zu einem bestimmten Zeitpunkt verwendet hat bzw. eine bekanntgegebene Lenkerin nicht konkret darlegt, dass sie selbst als Verwender ausscheidet, weshalb die Vermutung der Eigenschaft der Bf als Lenkerin des Kraftfahrzeuges jedenfalls gerechtfertigt sei.

Nachdem auch keine Umstände hervorgekommen wären, weshalb die Bf in subjektiver Hinsicht entlastet würde, wäre der Bf eine fahrlässige Tatbegehung vorzuwerfen gewesen.

Zur Strafbemessung führte die belangte Behörde aus, dass keine erschwerenden Umstände hervorgekommen wären und als Milderungsgrund der Bf ihre verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit zu berücksichtigen gewesen wäre.

Zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen hätte sich die Bf nicht geäußert und wäre die verhängte Strafe auch aus spezial- und generalpräventiven Erwägungen geboten gewesen.

In der fristgerecht erhobenen Beschwerde vom 03.08.2022 führte die Bf sinngemäß aus, dass im Straferkenntnis kein Verweis auf eine für eine derartige

30-km/h-Beschränkung im Hintergrund erforderliche korrespondierende und rechtskonform beschlossene Verordnung vorliege. Ein Aktenvermerk im Sinne des § 44 Straßenverkehrsordnung (StVO) betreffend das Aufstellen der jeweiligen Verkehrszeichen würde fehlen.
Es könnten daher die Rechtsgrundlagen im Straferkenntnis nicht nachvollzogen werden.

Es würde daher beantragt, der Beschwerde stattzugeben, eventualiter das Verfahren wegen Verfahrensfehler zur Einstellung zu bringen.

Mit Vorlageschreiben vom 31.08.2022 legte die belangte Behörde den Gesamtakt mitsamt der Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor und erklärte dort, auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung zu verzichten.

Mit beim Landesverwaltungsgericht am 07.10.2022 eingelangtem Schreiben wurden von der belangten Behörde eine Verordnung, datiert mit 13.07.1995, betreffend die gegenständliche 30-km/h-Zonenbeschränkung im Stadtgebiet von S sowie ein Aktenvermerk vom 17.07.1995, welcher auf die gegenständliche Verordnung vom 13.07.1995 Bezug nimmt und die Kundmachung dieser Verordnung mittels den vorgeschriebenen Vorschriftszeichen vom 17.07.1995 um 11:45 Uhr dem Landesverwaltungsgericht übermittelt.

Mit Schreiben vom 07.11.2022 beraumte das Landesverwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung für den 05.12.2022 an Ort und Stelle an und wurde dem Landesverwaltungsgericht mittlerweile auch der von ihm angeforderte Lageplan betreffend die Geltung der gegenständlichen Geschwindigkeitsbeschränkung übermittelt.

Die Bf hat nämlich zwischenzeitig mit Schreiben vom 05.12.2022 an das Landesverwaltungsgericht ausgeführt, es würde ein Lageplan einen wesentlichen Bestandteil einer derartigen Geschwindigkeitsbeschränkungsverordnung darstellen.
Sodann verwies die Bf in diesem Schreiben vom 05.12.2022 unter anderem darauf, dass die in der Straßenverkehrsordnung vorgeschriebenen Distanzen von maximal 2,5 m für die Höhe der Anbringung eines derartigen Verkehrszeichens bzw. auch für den Seitenabstand nicht eingehalten würden, da gemäß beiliegenden Fotos zu ersehen sei, dass die Tafel: "Beginn der 30er-Zone" vor der Einfahrt zum Linzer Tor einen Seitenabstand von 2,70 m aufweise. Die korrespondierende Tafel: "Ende der 30er-Zone" vom Linzer Tor, stadtauswärts blickend, wäre ebenfalls in diesem Zusammenhang rechtswidrig aufgestellt, da diese im Zusammenhang in einem Konvolut mit anderen 6 Hinweistafeln aufgestellt sei und die Höhe-Obergrenze 2,85 m aufweise, was um 35 cm zu hoch sei, weshalb beantragt würde, das Verfahren einzustellen.

Sodann wurde Judikatur des Verfassungsgerichtshofes genannt, wonach sich eine relevante Rechtswidrigkeit aus der Verletzung einer derartigen Bestimmung ergeben würde.

Auch wäre auszuführen, dass, wenn die Behörde ihre obligatorische 5-jährige Überprüfung betreffend Kundmachung von Verordnungen wahrgenommen hätte, sie bemerkt hätte, dass die Straßenverkehrszeichen rechtswidrig aufgestellt seien, weshalb diesfalls eine Sanierung erfolgt wäre, was eben nicht der Fall gewesen sei.

Diesem Schreiben war, was schon ausgeführt wurde, auch Fotomaterial beigefügt, zeigend die Aufstellung des Vorschriftszeichens "Beginn 30er-Zone" sowie "Ende der 30er-Zone" und zeigt dieses Foto jeweils eine Person, die auf diese Tafel hindeutet.

In der mündlichen Verhandlung wurden zwei Fotos in größerem Format dem Landesverwaltungsgericht zur Verfügung gestellt, wobei eines der beiden Fotos völlig ident ist mit dem zuvor vorgelegten, abgesehen von einem größeren Format. Das zweite bei der Verhandlung vorgelegte Foto zeigt neben einem etwas größeren Format auch eine etwas andere Position des Fotografierenden.

In der mündlichen Verhandlung führte die Bf sinngemäß wiederum aus, dass die Kundmachung der Verordnungen durch die angesprochenen Straßenverkehrs-schilder rechtswidrig vorgenommen worden wäre, was bereits ausgeführt wurde, und wäre im örtlichen Bereich von S immer wieder wahrnehmbar, dass die Kundmachung von Verordnungen auf eher lieblose Art und Weise geschehe.

Schließlich führte die Bf, ohne dies als Schuldeingeständnis gewertet wissen zu wollen, aus, dass eventuell mit einer Ermahnung nach § 45 Verwaltungs-strafgesetz (VStG) vorgegangen werden möge.

II. Maßgeblicher Sachverhalt:

Die Bf ist am 28.01.2022 um 14:00 Uhr in S bei dem dortigen Burggraben vor Garage gegenüber Haus Nr. 10 aus Seite W kommend mit dem PKW, Marke X, mit dem amtlichen Kennzeichen X (49-Deutschland D), gefahren und hat dort eine Geschwindigkeit von wenigstens 40 km/h eingehalten, obwohl in diesem Bereich die durch Zonenbeschränkung im Ortsgebiet kundgemachte höchstzulässige Höchstgeschwindigkeit einen Betrag von 30 km/h auswies.
Die betreffende Geschwindigkeitsbeschränkung basiert auf der Verordnung der Gemeinde S vom 13.07.1995, Zl. Verk-5-432-95-Sa und ist gemäß einem Aktenvermerk vom 17.07.1995 gemäß § 52 lit. a Z 11a und 11b StVO am 17.07.1995 um 11:45 Uhr durch Aufstellung kundgemacht worden.

Auch ist dem Verordnungsakt ein Lageplan, zeigend das Gebiet des Geltungsbereiches für die gegenständliche Verordnung angeschlossen.

Die Kundmachung der Geschwindigkeitsbeschränkung erfolgte unter anderem mit dem Vorschriftszeichen „30-Km/h-Zone“, angebracht auf einer Tafel, bei welcher unmittelbar unter dieser eine Tafel zur Kundmachung eines Fahrverbotes für Motorräder angebracht ist. Die Aufstellung erfolgte auf einem, zwei Fahrstreifen abtrennenden, Grünbereich in einigem Rechtsabstand (aus Sicht des ankommenden Verkehrs) von der dortigen Fahrbahn und sind in diesem Grünbereich noch weitere Tafeln angebracht. Jene Stelle, an welcher der Beginn der Zone kundgemacht ist, markiert unter anderem aus der Sicht des ankommenden Verkehrs eine relativ starke Rechtskurve und bietet die konkrete Aufstellung dieser Tafel mit zusätzlich angebrachtem Fahrverbot für Motorräder samt Zusatztafel aufgrund deren großzügiger Wegrückung vom rechten Fahrbahnrand eine gute Sicht auf das vor dieser Tafel liegende Straßenstück und somit die möglichste Einsehbarkeit in diesen Rechtsknick, in Fahrtrichtung gesehen.
Auch erfolgte die Kundmachung des Endes einer Zonenbeschränkung mit entsprechendem Vorschriftszeichen, welches neben mehreren anderen Tafeln an der höchsten Stelle der dortigen Anbringungsvorrichtung montiert ist und ist dieses Vorschriftszeichen dort am höchsten Punkt montiert und hat einen Höhenabstand von der Fahrbahn von knapp über 2,5 m.
Laut den Ausführungen der Bf aufgrund eigener Recherche ist für die Tafel "Beginn der 30er-Zone" ein Horizontalabstand vom Fahrbahnrand von 2,7 m gegeben und für die Tafel "Ende der 30er-Zone" ein Vertikalabstand vom Straßenniveau von 2,85 m.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht konnte vollen Beweis erheben durch Einsicht in den vorgelegten gesamten Behördenakt samt Einsicht in die vom Landesverwaltungsgericht nachträglich angeforderten Unterlagen und jene Unterlagen und insbesondere fotografischen Darstellungen, die den Stellungnahmen der Bf an das Landesverwaltungsgericht jeweils angeschlossen waren. Verwertet konnten auch die Ergebnisse der mündlichen Verhandlung vom 05.12.2022 werden.

IV. Rechtliche Beurteilung:

In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Die gegenständliche Geschwindigkeitsübertretung ist durch ein geeichtes Geschwindigkeitsmessgerät des Gerätetyps Polyscan Speed Mobil während aufrechter Eichfrist durchgeführt worden, sodass an den Festhaltungen bezüglich der Geschwindigkeitsübertretung schon deshalb kein Zweifel zu hegen ist, weil eine Lasermessung ein taugliches Mittel zur Feststellung einer von einem Fahrzeug eingehaltenen Fahrgeschwindigkeit ist, was der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes entspricht, welcher Rechtsansicht auch die belangte Behörde zutreffend gefolgt ist (hierzu VWGH 24.04.1986, ZfVP 1987/1/205).

Wenn im weiteren Verlaufe der Angelegenheit sich die Bf vorwiegend mit Aspekten der, der gegenständlichen Geschwindigkeitsbeschränkung zugrundeliegenden, Verordnung beschäftigt, welche die Grundlage für die genannte Zonenbeschränkung im Sinne des § 20 Abs. 2a StVO gemäß § 52 Z 11a StVO ist, ist hierzu festzuhalten, dass die Tatsache der Erlassung einer Verordnung sowie auch deren Kundmachung aufgrund eines, dem Landesverwaltungsgericht dazu übermittelten, Exemplars dieser Verordnung, feststehen und existiert auch ein Aktenvermerk vom 17.07.1995 über die entsprechende Kundmachung der soeben genannten Verordnung (idente Geschäftszahl).

Es ist somit davon auszugehen, dass der Aufstellung der Tafeln betreffend die genannten Vorschriftszeichen eine entsprechende Verordnung zugrunde liegt und die Aufstellung der Vorschriftszeichen, wie in einem Aktenvermerk vom 17.07.1995 festgehalten wurde, am besagten Tag um 11:45 Uhr tatsächlich erfolgt ist.

Dies führt als weitere rechtliche Konsequenz dazu, dass eine Bestrafung wegen Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit somit zulässig wird (vgl. VWGH 18.10.1988, 88/03/0007, und 19.10.1988, 87/03/0196).

Was nun die weitere Argumentation der Bf dergestalt betrifft, es würden die näheren Vorschriften des § 48 Abs. 5 StVO nicht erfüllt sein, weil sowohl das Vorschriftszeichen "Zonenbeschränkung" als auch jenes betreffend "Ende einer Zonenbeschränkung" im Sinne des § 52 Z 11a und 11b StVO nicht gemäß den im Abs. 5 näher genannten Abstandsbestimmungen aufgestellt worden seien, weil das Vorschriftszeichen "Zonenbeschränkung" in einem seitlichen Abstand vor der Einfahrt zum Linzer Tor von 2,70 m aufgestellt wäre und das Vorschriftszeichen "Ende einer Zonenbeschränkung" in einem Höhenabstand von 2,85 m aufgestellt sei, so ist aber sogleich dazu auszuführen, dass mit dieser Argumentation die Bf nicht durchzudringen vermag:

Es ist vielmehr davon auszugehen, dass die in § 48 Abs. 5 StVO normierten Abstände, die bei der Anbringung von Straßenverkehrszeichen einzuhalten sind, keine Verpflichtung zur zentimetergenauen Einhaltung der Höchst- und Mindestmaße für die Anbringung von Straßenverkehrszeichen festlegen (hierzu VWGH 25.01.2002, 99/02/0014, und 20.03.2009, 2009/02/0068).

Desgleichen ist bezüglich des weiteren Vorbringens der Bf festzuhalten, dass auch der normierte seitliche Höchstabstand von 2,50 m (lediglich) unter dem Gebot steht, dass dieser in Ausnahmefällen mehr als 2,50 m betragen kann, wozu die Judikatur ausgeführt hat, dass dies nicht nur dann zulässig ist, wenn die Einhaltung dieser Grenze schlicht unmöglich ist, sondern immer dann, wenn Umstände vorliegen, die in ihrer Gesamtheit die Anbringung des Verkehrszeichens außerhalb dieser Zone zweckmäßig erscheinen lassen, wobei primäres Kriterium der Zweckmäßigkeit im Hinblick auf § 48 Abs. 1 StVO die leichte und rechtzeitige Erkennbarkeit des Verkehrszeichens ist (hierzu VwGH 16.12.1992, 92/02/0314, und 18.05.2001, 97/02/0298).

In Bezug auf das Vorbringen, der seitliche Rand der Zonenbeschränkung (Beginn) würde 2,70 m vom links daneben befindlichen Fahrbahnrand wegragen, ist aber nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes ganz offenkundig ein derartiger Aspekt schon deswegen zu ersehen, weil die Straße in diesem Bereich eine relativ starke Rechtskurve nimmt und schon aus Gründen der Einsehbarkeit in die verlaufende Rechtskurve in Fahrtrichtung - es jedenfalls geboten erscheint, das Vorschriftszeichen möglichst weit nach rechts vom Fahrbahnrand abzurücken, um das möglichst ungehinderte Einblicken in diese Rechtskurve für Straßenbenützer zu ermöglichen.

Auch sind hier weitere Vorschriftszeichen bzw. sonstige Hinweiszeichen ersichtlich, wo schon ein Blick auf das beigelegte Fotomaterial klar ergibt, dass diese auch in gewissem Sinne seitlich versetzt zur Aufstellung gelangen müssen, damit eben nicht womöglich ein Vorschriftszeichen ein anderes optisch verdeckt, insbesondere aus Sicht des ankommenden Verkehrs betrachtet. Dies ist hier offensichtlich bei der Aufstellung beachtet worden.

Was die Argumentation mit der Aufstellung des Vorschriftszeichens "Ende einer Zonenbeschränkung" gemäß § 52a Z 11b StVO betrifft, so ist, auch wenn man den Angaben der Bf, dass diese Tafel eine Mindesthöhe von 2,85 m über Straßenniveau aufweist, auf die diesbezüglich entwickelte Judikatur zu verweisen, wonach, wenn an einer Anbringungsvorrichtung mehr als ein Straßenverkehrs-zeichen untereinander angebracht sind, die Maßangaben des § 48 Abs. 5 StVO bezüglich der Höhenangaben nur für das unterste Zeichen bestehen.
Demgegenüber handelt es sich bei dem in Frage stehenden Vorschriftszeichen "Ende der Zonenbeschränkung" um das oberste auf einer gemeinsamen Anbringungsvorrichtung angebrachte Vorschriftszeichen.

Es ist also davon auszugehen, dass auch das Vorschriftszeichen "Ende der Zonenbeschränkung" der Vorschrift des § 48 Abs. 5 StVO entspricht, weshalb auch eine Diskussion darüber, ob die allfällige Überschreitung im Zentimeterbereich primäre rechtliche Relevanz entwickeln würde, entbehrlich wird.
Dessen ungeachtet ist für das zuletzt genannte Vorschriftszeichen "Ende der Zonenbeschränkung" auszuführen, dass dem Landesverwaltungsgericht auch nicht ersichtlich ist, inwiefern die Bf durch ein allenfalls schlecht oder nicht gut erkennbares oder nicht vorschriftsgemäß kundgemachtes Vorschriftszeichen mit dem Inhalt der Aufhebung einer besonderen Beschränkung einer Geschwindigkeit im Ortsgebiet beschwert sein sollte, handelt es sich doch um das Ende einer derartigen Beschränkung, weshalb auch bei allfälligem Nichtauffälligwerden einer derartigen Beschränkung daraus der Bf jedenfalls kein Nachteil erwachsen würde, weil eben die Geschwindigkeitsbeschränkung aufgehoben wird und erst recht die vorgeworfene Geschwindigkeitsüberschreitung schon ex lege nicht bestehen würde.

Aus alldem ist ersichtlich, dass die Bf mit ihren Ausführungen, mögen diese in Detailbereichen auch zutreffend sein, letztlich doch nicht durchdringt.

Insbesondere kann der Bf nicht gefolgt werden, wenn diese ausführt, als Ergebnis einer obligatorischen Überprüfung wäre gleichsam zwingend wahrgenommen worden, dass die Vorschriftszeichen StVO-widrig aufgestellt worden wären, weil dies eben nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes aber gerade nicht der Fall ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der zitierten als einheitlich zu betrachtenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

Für die Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 Verwaltungsgerichtshofs-gesetz 1985 (VwGG) keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache - wie gegenständlich - eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer